

sich um ein sogenanntes Blutstocungsinserat, durch das entweder Mittel zur Abtreibung oder wertlose Mittel angeboten würden. Die Aufnahme solcher Inserate sei auch in Sachsen verboten. Er stütze seinen Anspruch eventuell auf ungerechtfertigte Bereicherung. Die Schadenberechnung des Beklagten sei nicht richtig. Zunächst bestände zwischen dem Erscheinen der Inserate und dem Verkauf des »Favorit« kein Zusammenhang. Vielmehr beruhe der Rückgang auf der wachsenden Aufklärung des Publikums. Auch die Berechnung der Höhe des Schadens sei unrichtig.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Es hat in seiner Begründung zunächst die Prüfung der von den Parteien im einzelnen geltend gemachten Ansprüche für überflüssig erklärt, da der Vertrag unsittlich und deshalb nichtig sei, für Ansprüche des Klägers aus der ungerechtfertigten Bereicherung aber die gesetzlichen Grundlagen fehlen. Der Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages betreffe das Inserat »Frauentropfen Favorit«. Wenn die Fassung der Anzeige auch auf eine Verwendung des Mittels bei krankhafter Periodenstörung hinweise, so sei es doch allgemein bekannt, daß die Hersteller und Verkäufer dieser Mittel nur deshalb die auch in diesem Fall recht erheblichen Preise — hier 4 und 6 M — zu fordern wagen, weil sie wissen, daß leichtgläubige Frauen und Mädchen sie sehr häufig zu Abtreibungszwecken benutzen. Daß beide Parteien im vorliegenden Fall mindestens das Bewußtsein hatten, das Mittel werde auch zu diesem Zwecke gebraucht, geht schon aus der Fassung des Inserats deutlich hervor. Wenn aber das Mittel »Favorit« unsittlichen Zwecken diene, so sei fraglos ein Vertrag über die Veröffentlichung eines Inserats, das die Verbreitung des Mittels zum Ziele hat, auch unsittlich. Konnten aber über den unsittlichen Zweck des »Favorit« noch Zweifel bestehen, so würde die Unsittlichkeit des Vertrages durch das Gutachten des Sachverständigen außer Frage gestellt. Nach diesem Gutachten ist das Mittel wertlos, und seine Verbreitung und Anpreisung dient nur der Ausbeutung des Publikums. Die Anpreisungen des Inserats sind also betrügerisch nicht nur im zivilrechtlichen, sondern sogar im strafrechtlichen Sinne. Daß der Kläger die Wertlosigkeit des Mittels nicht gekannt hat, ist bei der Offenkundigkeit von der Wertlosigkeit solcher Mittel nicht anzunehmen. Er leistete also durch Veröffentlichung des Inserats dem betrügerischen Verhalten des Beklagten Vorschub. Es bedarf daher keiner weiteren Ausführung, daß mit Rücksicht auf diese Umstände der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag wegen Unsittlichkeit nichtig ist.

Dem Anspruch des Klägers aus der ungerechtfertigten Bereicherung steht in erster Reihe die Vorschrift des § 817 BGB. entgegen. Denn ihm fällt auch ein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last. Das Begehren des Klägers ist nach dieser Richtung auch völlig unsubstantiiert. Denn erlangt hätte der Beklagte durch die Leistung des Klägers nicht etwa das Inserat, sondern die durch das Inserat bewirkten Vermögensvorteile, für die der Kläger einen Beweis nicht angetreten hat. Deshalb konnte sein Anspruch auch unter diesem Gesichtspunkte nicht durchgreifen.

Kleine Mitteilungen.

Literarische Budgetshops. — Im »Berliner Tagebl.« vom 15. Sept. lesen wir: Der Kampf, den der Deutsche Verlegerverein, der Schutzverband deutscher Schriftsteller, der Verband der Journalisten- und Schriftstellervereine und andere gegen die sogenannten »Selbstkostenverleger« führen, fand eine interessante Beleuchtung in der gestern vor der 4. Strafkammer des Landgerichts III verhandelten Privatklage des Leiters der Geschäftsstelle des Schutzverbandes, Schriftstellers Alfred Fred, gegen den Verlagsbuchhändler Curt Wigand (»Modernes Verlagsbureau«).

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 79. Jahrgang.

Das System der Selbstkostenverleger besteht darin, daß Leute, die gern ein Erstlingswerk gedruckt sehen wollen, von dem Selbstkostenverleger, dem sie ihr Manuskript einsenden, sehr gelobt und veranlaßt werden, in einem aufgesetzten Vertrage dem Verleger eine Pauschalsumme zu zahlen, die die etwaigen Druck- und Propagandakosten übersteigt. Das Organ des Schutzverbandes, »Der Schriftsteller«, hat wiederholt vor solchen Animiervereinigern gewarnt, und der Deutsche Verlegerverein hat in seiner Hauptversammlung vom 4. Mai in einer Resolution seinen Vorstand aufgefordert, auf Mittel zu sinnen, wie der Deutsche Verlegerverein solcher Mitglieder ledig werden kann. — Die jetzt verhandelte Privatklage ist folgendermaßen entstanden: In Wien lebt ein armer 51jähriger Weber namens Moriz Jurzigly. Er versuchte sich auch auf verschiedenen Gebieten der Schriftstellerei, und als er infolge zunehmender Schwerhörigkeit recht tief ins Elend geraten war, fand er einen Mäcen in der Person eines österreichischen Großindustriellen, der ihn ermutigte, seinen Weg in der schriftstellerischen Laufbahn zu suchen, und ihm auf drei Jahre die Summe von 1300 Kr. ließ, damit er sich in dieser Zeit erhalten und als Schriftsteller sich einen Namen machen könnte. Auf Grund der Annoncen des Herrn Wigand trat Jurzigly mit diesem in Verbindung und bot ihm seinen Roman »Die Förstercilli« an. Er war hoch erfreut, als er von Wigand ein sehr schmeichelhaftes, mit großer Anerkennung über das eminente Talent verquidetes Antwortschreiben erhielt, und übertrug diesem den Verlag auf Grund eines ihm vorgelegten Vertrages, der neben anderen Bestimmungen auch die enthielt, daß der Verfasser sich verpflichte, für die Veröffentlichung der ersten Auflage des Werkes eine Pauschalvergütung von 1100 Mark zu zahlen. Der unerfahrene Mann unterschrieb diesen Vertrag. Er befand sich gerade zu jener Zeit in größter Not und sah sich gezwungen, von den ihm von seinem Mäcen ausgehändigten 1300 Kr. einen Teil für sich zurückzubehalten. Er konnte an Wigand nur 995 M. anzahlen. Dieser weigerte sich, das Werk drucken zu lassen, ehe nicht der Rest von 105 M. bezahlt wäre. Um Wigand zur Drucklegung des Werkes zu bestimmen, wandte sich Jurzigly an verschiedene Persönlichkeiten, die auf Wigand einen Druck ausüben sollten. Unter anderen hatte Dr. Oskar Blumenthal den vergeblich gebliebenen Versuch gemacht, eine persönliche Rücksprache im Interesse des J. mit Herrn Wigand zu erzielen. Dann befaßte sich der »Schutzverband deutscher Schriftsteller« mit dieser Angelegenheit. In dessen Auftrag richtete Herr Fred ein längeres Schreiben an Herrn Wigand, worin er ausführte, daß der ganze Vertrag gegen die guten Sitten verstoße usw. usw. Hervorzuheben ist noch, daß Herr Wigand bei den Verhandlungen über den Verlag des Werkes dem Verfasser auch ein Exemplar eines autographierten Schreibens des Schriftstellers Dr. Nordau in Paris zugestellt hatte, in dem dieser bekundet, daß ihm Herr Wigand seit langen Jahren als zuverlässiger und charaktervoller Verleger bekannt sei. Herr Fred wandte sich deshalb an Dr. Nordau mit dem Ersuchen um seinen Einfluß auf Wigand zur Herbeiführung einer humanen Lösung der Angelegenheit. Als W. von dem Inhalt dieses Schreibens Kenntnis erhielt, stellte er Herrn Fred einen Brief zu, der starke Beleidigungen enthielt. An Herrn Dr. Nordau richtete Wigand gleichfalls ein Schreiben, das ebenfalls zahlreiche beleidigende Redewendungen gegen Fred enthielt. Diese beiden Briefe bilden die Grundlage der Privatklage. Herr Wigand sah eine Beleidigung seiner Person sowohl in dem Briefe, den Herr Fred an ihn selbst, als auch in dem Briefe, den er an Dr. Nordau gerichtet hat, und erhob Widerklage. — Das Schöffengericht verurteilte Wigand zu zehn Mark, Fred gleichfalls zu zehn Mark Geldstrafe. Dagegen war von beiden Parteien Berufung eingelegt worden.

In der gestrigen Verhandlung geißelte Rechtsanwalt Gronemann, der Syndikus des Schutzverbandes ist, das Geschäftsgebahren der »Selbstkostenverleger« im allgemeinen und des Herrn Wigand im besonderen in sehr herben Worten und suchte nachzuweisen, daß der in Rede stehende Vertrag ziemlich das Unerhörteste sei, was einem Autor von einem Verleger geboten werden könne. Der Vertrag weise so ziemlich alle Rechte dem Verleger, alle Pflichten dem Verfasser zu; ein solcher Vertrag sei eine Mausefalle, in die ein unerfahrener Schriftsteller hineingelockt werde. Diese Verlegerart sei unfair; außerdem habe Herr Wigand auch noch die geschäftliche Übung, daß er mit Druckern und Papierhändlern unter einer Decke stehe, diese möglichst hohe Spesen herausrechnen lasse, aus denen er dann noch Prozente erhalte. Der Verteidiger legte einen Brief des Herrn Wigand aus dem Jahre 1904 vor, in dem er dem